

Paul Scharpf/Mathias Schaber

Handbuch Bankbilanz

Ausgewählte Anhangangaben für Institute



IDW VERLAG GMBH

 ERNST & YOUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
7. Ausgewählte Anhangangaben für Institute	3
7.1. Überblick über anzuwendende Vorschriften	3
7.2. Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ..	5
7.3. Erläuterungen zur Bilanz	8
7.3.1. Aufgliederung börsenfähiger Wertpapiere	8
7.3.2. Wie Anlagevermögen bewertete Wertpapiere.....	8
7.3.3. Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten.....	10
7.3.4. Anlagenspiegel	10
7.3.5. Unterschiedsbetrag nach § 340e Abs. 2 HGB	13
7.3.6. Nachrangige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten.....	14
7.3.7. Fremdwährungsaktiva und -passiva	15
7.3.8. Fristengliederung	16
7.3.9. Art und Zweck/Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften.....	17
7.3.10. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	19
7.3.11. Handelsbestand an Finanzinstrumenten	20
7.3.12. Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte	22
7.3.13. Bildung von Bewertungseinheiten.....	24
7.3.14. Angaben zu Investmentvermögen/Konsolidierungspflicht	27
7.3.15. Risikoeinschätzung bei Eventualverbindlichkeiten	28
7.3.16. Gesamtbetrag der Beträge iSd. § 268 Abs. 8 HGB	28
7.4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	30
7.5. Sonstige Angaben	32
7.5.1. Angaben zu Prüfungs- und Beratungshonoraren.....	32
7.5.2. Aufstellung über noch nicht abgewickelte Termingeschäfte	32

Vorbemerkung

Die Autoren bieten hiermit ein Update zu ausgewählten Anhangangaben für Institute. Die Veröffentlichung erfolgte nicht in der 3. Auflage von Handbuch Bankbilanz, da einige mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführte Angaben bei Redaktionsschluss noch in der Diskussion waren.

7. Ausgewählte Anhangangaben für Institute

7.1. Überblick über anzuwendende Vorschriften

Institute müssen den Jahresabschluss unabhängig von ihrer Rechtsform nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellen (§ 340a Abs. 1 HGB). Demgemäß ist ihr Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet (§ 264 Abs. 1 Satz 1 HGB). Prinzipiell gelten damit die Vorschriften der §§ 284 bis 288 HGB (§ 340a Abs. 1 HGB iVm. § 34 Abs. 1 RechKredV). **Größenabhängige Erleichterungen** wie für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (vgl. § 288 HGB) sind von der Anwendung auf Institute ausgeschlossen (§ 340a Abs. 2 Satz 1 HGB). Insoweit gelten keine geschäftszweigspezifischen Besonderheiten, sodass auf die Kommentarliteratur zu den für alle Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften verwiesen werden kann. Eine Aufzählung der Vorschriften zum Anhang für Institute findet sich im Anhang zu diesem Buch.

Wegen der Branchenspezifika sind die folgenden für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zum Anhang nicht auf Institute anzuwenden (§ 340a Abs. 2 Satz 1 HGB): § 277 Abs. 3 Satz 1, § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 8 und Nr. 12 HGB.¹

Ebenfalls wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs werden die folgenden, allgemein für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zum Anhang durch die RechKredV ersetzt (§ 340a Abs. 2 Satz 2 HGB):

§§ HGB	
247 Abs. 1 und 266	Inhalt und Gliederung der Bilanz
275	Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung
251 und 268 Abs. 7	Angabe von Haftungsverhältnissen
268 Abs. 2	Darstellung des Anlagenspiegels
285 Nr. 1 und 2	Angaben betreffend die Verbindlichkeiten
285 Nr. 4	Aufgliederung der Umsatzerlöse
285 Nr. 9c	Angaben betreffend der gewährten Vorschüsse und Kredite bzw. bestimmter Haftungsverhältnisse

Abb. 7.1: Durch die RechKredV ersetzte Anhangangaben

Zusätzliche Erläuterungen und Angaben sind in den §§ 34 bis 36 RechKredV vorgeschrieben. Obendrein sind noch rechtsformspezifische Bestimmungen zu beachten. Schließlich besteht das generelle Erfordernis zusätzlicher Anhangangaben für den Fall, dass besondere Umstände den Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermitteln lassen (§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB).

¹ Vgl. WPH Bd. I 2006 J Tz. 346 f.

In diesem Kapitel sollen im Wesentlichen nur die Anhangangaben dargestellt werden, die institutsspezifisch sind. Allgemein zu machende Anhangangaben werden nur dann dargestellt, wenn diese für Institute eine hervorgehobene Bedeutung haben. Zur Gesamtübersicht aller Anhangangaben wird auf den Anhang dieses Buchs verwiesen.

7.2. Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind die auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang anzugeben. Über den Umfang, die Form und die Reihenfolge der Angaben enthält das Gesetz keine Anweisungen. Die Erläuterungen können mit denen der einzelnen Bilanzposten und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung verbunden werden. Ein Verweis auf Angaben im Vorjahresabschluss genügt nicht.

Im Hinblick auf die Klarheit der Darstellung sind die Angaben grundsätzlich auf das Wesentliche zu beschränken und Zusammenfassungen dort vorzunehmen, wo gleiche Sachverhalte vorliegen. Entsprechend ist eine geschlossene Darstellung von sachlich zusammengehörigen Aussagen sinnvoll, uU sogar geboten.² Es ist darauf einzugehen, von welchen Ansatzwahlrechten Gebrauch gemacht und nach welchen Verfahren die Vermögensgegenstände und Schulden bewertet worden sind.

Unter **Bilanzierungsmethoden** sind diejenigen Entscheidungen zu verstehen, die sich auf den Bilanzansatz (Bilanzierung dem Grunde nach) beziehen. Die Angabepflicht im Anhang erfordert Informationen sowohl über die Ausübung der Bilanzansatzwahlrechte als auch in bestimmten Fällen über den Zeitpunkt der Bilanzierung.³ Aus den Angaben soll ferner erkennbar werden, aus welchen Gründen von den Wahlrechten Gebrauch bzw. nicht Gebrauch gemacht wurde. In Fällen, in denen es sich um unwesentliche Beträge handelt, kann entsprechend dem Grundsatz der **Wesentlichkeit** auf Angaben verzichtet werden.⁴

Die Angabepflichten nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB gelten nur insoweit, wie deren Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Dabei sind neben den Ansatzwahlrechten des allgemeinen Rechnungslegungsrechts auch die folgenden branchenspezifischen Vorschriften für Institute zu berücksichtigen:

- Ansatz eines Unterschiedsbetrags aus der Bewertung von Hypothekendarlehen und anderen Forderungen zum Nennwert unter den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite (§ 340e Abs. 2 Satz 3 HGB),
- Ansatz eines Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB).

Ob zu den Bilanzierungsmethoden iSv. § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB auch die Verrechnungsmöglichkeit des § 340c Abs. 2 HGB gehört, ist zweifelhaft. Bei diesem Wahlrecht handelt es sich nicht um ein Ansatzwahlrecht im zuvor beschriebenen Sinne, sondern um eine Verrechnungsmöglichkeit von bereits erfassten Vorgängen. Außerdem kann der Adressat des Jahresabschlusses bereits aus der Darstellung in der Gewinn- und Verlust-

² Vgl. HdB 5. Aufl. §§ 284-288 HGB Rn. 96.

³ Vgl. BeBiKo 6. Aufl. § 284 HGB Rn. 86; ADS 6. Aufl. § 284 HGB Rn. 55.

⁴ Vgl. WPH Bd. I 2006 F Tz. 598.

rechnung - nämlich aus dem Fehlen eines Postens - erkennen, dass eine Verrechnung stattgefunden haben muss.

Eine grundsätzliche Angabepflicht hinsichtlich der nach § 34 Abs. 3 RechKredV bestehenden Möglichkeit der Zusammenfassung von Abschreibungen und Zuschreibungen der Finanzanlagen mit anderen Posten besteht ebenfalls nicht. Wenn und soweit eine Zusammenfassung stattgefunden hat, ergibt sich dies bereits aus dem Anlagenspiegel selbst. Zu den Anhangangaben bei einer teilweisen Zusammenfassung wird auf die Ausführungen zum Anlagenspiegel verwiesen.

Angaben zur **Überkreuzkompensation** nach § 340f Abs. 3 HGB brauchen gemäß § 340f Abs. 4 HGB nicht gemacht zu werden.

Gegenüber den Bilanzierungsmethoden, die sich auf die Bilanzierung dem Grunde nach beziehen, bezeichnen **Bewertungsmethoden** sämtliche (planmäßige) Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen (Bilanzierung der Höhe nach).⁵ Die Angaben zu den Bewertungsmethoden dienen dazu, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts zu vermitteln.⁶ Aus den Ausführungen muss hervorgehen, welche nach dem Gesetz zulässigen Methoden angewendet werden; allgemein gehaltene Bemerkungen reichen nicht aus.⁷ Im Einzelnen ist auf die Ausübung der Wertansatzwahlrechte und die Methodenwahlrechte einzugehen.

Im Hinblick auf die Angaben zu den Bewertungsmethoden nach dem allgemeinen Rechnungslegungsrecht wird auf die einschlägigen Kommentierungen verwiesen.⁸ Das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz enthält darüber hinaus folgendes Bewertungswahlrecht, zu dem im Anhang entsprechende Angaben zu machen sind:

- Ansatz von Hypothekendarlehen und anderen Forderungen mit dem Nennbetrag, soweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag oder den Anschaffungskosten Zinscharakter hat (§ 340e Abs. 2 HGB). In diesem Zusammenhang sind auch Angaben zur angewandten Methode bei der planmäßigen Auflösung der Unterschiedsbeträge iSd. § 340e Abs. 2 HGB zu machen.

Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340f Abs. 1 HGB brauchen nach § 340f Abs. 4 HGB nicht gemacht zu werden. Der Betrag der Vorsorgereserven und deren Berechnung können von Jahr zu Jahr gewechselt werden, ohne dass hierüber zu berichten ist.

⁵ Vgl. BeBiKo 6. Aufl. § 284 HGB Rn. 100.

⁶ Vgl. WPH Bd. I 2006 F Tz. 599.

⁷ Vgl. HdR 5. Aufl. §§ 284-288 HGB Rn. 98.

⁸ Vgl. ADS 6. Aufl. § 284 HGB Rn. 60 ff.; HdR 5. Aufl. §§ 284-288 HGB Rn. 98 ff.

Wegen weiterer Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die im Anhang abgedruckte „Gesamtübersicht der Anhangangaben“ verwiesen.

7.3. Erläuterungen zur Bilanz

7.3.1. Aufgliederung börsenfähiger Wertpapiere

Der Wertpapierbegriff für die Rechnungslegung der Institute wird in § 7 RechKredV inhaltlich umschrieben. § 35 Abs. 1 Nr. 1 RechKredV verlangt im Anhang eine **Aufgliederung** der in den Aktivposten

- 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere,
- 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere,
- 7. Beteiligungen und
- 8. Anteile an verbundenen Unternehmen

enthaltenen **börsenfähigen** Wertpapiere nach

- börsennotierten und
- nicht börsennotierten

Wertpapieren.⁹ Die **Börsenfähigkeit** wird nach § 7 Abs. 2 RechKredV dann als gegeben angesehen, wenn die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllt sind; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeit und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Als börsennotiert galten bis vor dem 1. November 2007 nach § 7 Abs. 3 RechKredV solche Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen waren, sowie Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen waren oder gehandelt wurden (vgl. Abschnitt 3.6.3.). Seit dem 1. November 2007 sind die beiden Marktsegmente geregelter und amtlicher Markt zum **regulierten Markt** zusammengefasst (§ 32 BörsG).

7.3.2. Wie Anlagevermögen bewertete Wertpapiere

Institute müssen die Wertpapiere sowohl für die Bewertung als auch für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus Wertpapieren in drei Kategorien einteilen:

- Wertpapiere (Finanzinstrumente) des Handelsbestands,
- Wertpapiere des Anlagevermögens und
- Wertpapiere der Liquiditätsreserve.

Obwohl Wertpapiere - mit Ausnahme der Wertpapiere des Handelsbestands - grundsätzlich nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind, ist es auch möglich, dass Institute nicht nur Beteiligungen, sondern auch Wertpapiere als

⁹ Zur Definition des Begriffs „Wertpapiere“ vgl. Abschnitt 3.6.

längerfristige Vermögensanlage betrachten und diese, insbesondere für Zwecke der Bewertung, wie Anlagevermögen behandeln. Die gesetzliche Grundlage bietet § 340e Abs. 1 Satz 2 HGB, wonach andere Vermögensgegenstände - insbesondere Forderungen und Wertpapiere - dann wie Anlagevermögen zu bewerten sind, wenn sie dazu bestimmt werden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Die Zweckbestimmung von Wertpapierbeständen, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, setzt eine aktenkundig zu machende Entscheidung der „zuständigen Organe“ voraus.¹⁰

Der **Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere** ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV für die folgenden Aktivposten der Bilanz im Anhang anzugeben:

- 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und
- 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

Auch hier wird nur auf **börsenfähige** Wertpapiere abgestellt. Als börsenfähig gelten nach § 7 Abs. 2 RechKredV Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen. Bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV stellt auf die **nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere** ab. Dies bedeutet, dass Wertpapiere, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung zwar den Finanzanlagen zuzuordnen sind, die aber zulässigerweise aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips nach § 253 Abs. 3 HGB mit dem niedrigeren beizulegenden Wert (zB Börsenkurs) bewertet wurden, **nicht** in die Angabepflicht des § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV einzubeziehen sind. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der RechKredV ist ausschließlich maßgebend, ob die Wertpapiere mit dem Niederstwert bewertet wurden oder nicht.

Die Zuordnung der Wertpapiere zum Handelsbestand bzw. zur Liquiditätsreserve und zu den Finanzanlagen ist weitgehend von der Disposition des einzelnen Instituts abhängig, wobei institutsindividuelle Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.¹¹

Die Angabe der nicht mit dem Niederstwert bewerteten Wertpapiere hat nicht in der Bilanz, sondern im Anhang zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch anzugeben, in welcher Weise die so bewerteten Wertpapiere von den mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapieren **abgegrenzt** worden sind.

¹⁰ Vgl. Krumnow ua., 2. Aufl., § 340e HGB Rn. 31.

¹¹ Vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank Nr. 5/1992, 41.

7.3.3. Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten

Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Institut **in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung** hält, sind in die Bilanz aufzunehmen und in einem Gesamtbetrag unter

- dem Aktivposten „9. Treuhandvermögen“ und
- dem Passivposten „4. Treuhandverbindlichkeiten“

auszuweisen sowie im **Anhang** nach den einzelnen Aktiv- und Passivposten des Formblatts aufzugliedern. Neben der Aufgliederung, dh. der zahlenmäßigen Segmentierung der jeweiligen Gesamtbeträge, verlangt § 6 Abs. 1 RechKredV keine weiteren Angaben.

Es erscheint gerechtfertigt, die Vorschrift des § 6 Abs. 1 RechKredV hinsichtlich der Aufgliederung dahin gehend auszulegen, dass eine Aufgliederung nach den Hauptposten und den einzelnen Unterposten der Bilanz, nicht jedoch nach den Darunter-Angaben zu erfolgen hat. Die Unterposten sind dementsprechend in Bezug auf die Anhangangabe wie Hauptposten zu behandeln.¹²

7.3.4. Anlagenspiegel

§ 34 Abs. 3 RechKredV regelt unter Bezugnahme auf § 268 Abs. 2 HGB, für welche Posten des Anlagevermögens die Angaben in Form eines Brutto-Anlagenspiegels zu machen sind und welche Wahlrechte bezüglich der Zusammenfassung bestimmter Beträge bestehen. Für Institute gibt es auch kein Wahlrecht, die Angaben in der Bilanz oder im Anhang zu machen; die Angaben sind zwingend in den **Anhang** aufzunehmen.

Für jeden **einzelnen Posten** sind nach § 268 Abs. 2 Satz 2 HGB aufzuführen:

- die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten der am Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Vermögensgegenstände,
- die Zugänge des Geschäftsjahres,
- die Abgänge des Geschäftsjahres,
- die Umbuchungen während des Geschäftsjahres,
- die Zuschreibungen des Geschäftsjahres und
- die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe, dh. die bisher aufgelaufenen Abschreibungen für die am Abschlussstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände.

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind nach § 268 Abs. 2 Satz 3 HGB im Anhang in einer der Gliederung des Anlagevermögens entsprechenden Aufgliederung anzugeben.

¹² Vgl. Krumnow ua., 2. Aufl., § 6 RechKredV Rn. 22 mwN.

Nach § 34 Abs. 3 RechKredV sind die in § 268 Abs. 2 HGB verlangten Angaben für die **Vermögensgegenstände iSd. § 340e Abs. 1 HGB**, präziser: für Vermögensgegenstände iSd. § 340e Abs. 1 Satz 1 HGB, die **nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten** sind, zu machen. Es handelt sich dabei im Einzelnen um:

- Beteiligungen,
- Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Konzessionen,
- gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte,
- Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
- Grundstücke,
- grundstücksgleiche Rechte,
- Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken,
- technische Anlagen und Maschinen,
- andere Anlagen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Anlagen im Bau,
- alle anderen wie Anlagevermögen bewerteten Vermögensgegenstände (zB Wertpapiere).¹³

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Instituten die in den Aktivposten 5. und 6. enthaltenen wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapiere und die dazugehörigen Buchwerte nicht unmittelbar der Bilanz entnommen werden können. Auch der Aktivposten „14. Sonstige Vermögensgegenstände“ kann Vermögensgegenstände beinhalten, die wie Umlaufvermögen, und solche, die wie Anlagevermögen bewertet werden.

Ob der Anlagenspiegel alle in § 340e Abs. 1 HGB aufgeführten Posten oder lediglich die einschlägigen **Bilanzposten** enthalten muss, ist weder im HGB noch in der RechKredV geregelt. Man wird davon ausgehen können, dass analog zum Bilanzgliederungsschema des § 266 Abs. 2 HGB, auf das in § 268 Abs. 2 HGB verwiesen wird, das institutsspezifische Äquivalent, das Formblatt 1 des § 2 RechKredV, als Grundlage für die vertikale Gliederung des Anlagenspiegels dient und nur diejenigen Bilanzpositionen zu berücksichtigen sind, die Anlagevermögen enthalten.¹⁴

Mit dem BilMoG wurde im Aktivposten „11. Immaterielle Anlagewerte“ eine Untergliederung a) bis d) eingeführt. Es ist sachgerecht, wenn der Anlagenspiegel bezüglich der immateriellen Anlagewerte entsprechend dieser Untergliederung aufgegliedert wird.

¹³ Diese können grundsätzlich in fast allen Posten der Aktivseite ausgewiesen sein; vgl. Bieg, ZfbF 1988, 14.

¹⁴ Vgl. Bieg (1998), 586 f.

Nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 3 RechKredV brauchen die in § 268 Abs. 2 HGB verlangten Angaben nur „für Vermögensgegenstände im Sinne des § 340e Abs. 1 HGB“ gemacht zu werden. Da der „Geschäfts- oder Firmenwert“ zwar als ein Vermögensgegenstand gilt, aber in § 340e Abs. 1 HGB nicht explizit genannt ist, müsste dieser Posten nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 3 RechKredV nicht in den Anlagenspiegel aufgenommen werden. Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Unterposten „Geschäfts- oder Firmenwert“ des Aktivpostens 11. in den Anlagenspiegel mit aufzunehmen.

Für den Anlagenspiegel der Institute besteht nach § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV weiterhin die Besonderheit, dass die Zuschreibungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie auf andere Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden (Finanzanlagen), mit anderen Posten zusammengefasst werden können. Dies bedeutet, dass die Angaben über

- die ursprünglichen Anschaffungskosten,
- die Zu- und Abgänge,
- die Umbuchungen sowie
- die Buchwerte zum Bilanzstichtag

für die jeweiligen Posten **einzeln** im Anhang zu machen sind, während die Zuschreibungen und die Abschreibungen (die kumulierten Abschreibungen wie auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres) mit den Zuschreibungen bzw. den Abschreibungen der anderen Posten zusammengefasst werden dürfen. Dies gilt wiederum nur für die Zuschreibungen und Abschreibungen auf „Finanzanlagen“, namentlich

- Beteiligungen,
- Anteile an verbundenen Unternehmen sowie
- andere Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden.

Diese „Finanzanlagen“ können insbesondere in den Bilanzposten

- Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktiva 5.),
- Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktiva 6.),
- Beteiligungen (Aktiva 7.),
- Anteile an verbundenen Unternehmen (Aktiva 8.)

ausgewiesen sein. Damit ist der volle **Bruttoanlagenspiegel** nur für das Sachanlagevermögen und die immateriellen Anlagewerte erforderlich.

Da der Hintergrund dieses Zusammenfassungswahlrechts in der Kompensationsregelung des § 340c Abs. 2 HGB, nach der Aufwendungen aus Abschreibungen und Erträge aus Zuschreibungen auf „Finanzanlagen“ miteinander verrechnet werden dürfen, zu

sehen ist, können die „anderen Posten“ iSd. § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV, die in die Zusammenfassung einbezogen werden dürfen, ebenfalls nur „Finanzanlagen“ sein.¹⁵

7.3.5. Unterschiedsbetrag nach § 340e Abs. 2 HGB

Hypothekendarlehen sowie andere Forderungen werden häufig mit einem Agio oder Disagio begeben bzw. von einem Dritten erworben. Sie dürfen nach § 340e Abs. 2 Satz 1 HGB abweichend von § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit ihrem Nennbetrag angesetzt werden, soweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag oder den Anschaffungskosten Zinscharakter hat.

Dieses Wahlrecht ist nicht nur auf die vom Institut selbst begründeten Forderungen, sondern auch auf erworbene Forderungen anzuwenden, es sei denn, es handelt sich bei den **erworbenen Forderungen** um solche, die nicht auf Dauer für den eigenen Bestand, sondern für den Handel erworben werden. Während Institute bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen auf Dauer für den eigenen Bestand an der zeitanteiligen Vereinnahmung der Zinsen interessiert sind, kommt es ihnen beim Handel mit solchen Forderungen auf die Kursdifferenz an, die im letztgenannten Fall dann auch nicht teilweisen Zinscharakter hat.¹⁶

Ist der Nennbetrag höher als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, so ist der **Unterschiedsbetrag** zwingend als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Ist dagegen der Nennbetrag niedriger als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, so darf der Unterschiedsbetrag als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden.

In beiden Fällen ist der Unterschiedsbetrag nach § 340e Abs. 2 Sätze 2 und 3 HGB planmäßig aufzulösen und in seiner **jeweiligen Höhe** wahlweise in der Bilanz oder im **Anhang** gesondert anzugeben. Darüber hinaus verlangt § 340e Abs. 2 HGB keine weitere Erläuterung. Auf die Methode der planmäßigen Auflösung ist iRd. Angaben zu den angewandten Bewertungsmethoden nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzugehen.

Klarstellend sei erwähnt, dass es sich jeweils um die **Summe** der aktivischen bzw. passivischen Unterschiedsbeträge handelt. Da eine Verrechnung dieser aktivischen und passivischen Unterschiedsbeträge weder im Gesetz noch in der RechKredV ausdrücklich vorgesehen ist, ist hier das Verrechnungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB zu beachten.

Es ist nicht zulässig, die Unterschiedsbeträge nach § 340e Abs. 2 HGB mit denen nach § 268 Abs. 6 iVm. § 250 Abs. 3 HGB zusammenzufassen. Bei dem Unterschiedsbetrag nach § 250 Abs. 3 HGB handelt es sich um einen solchen zwischen dem Erfüllungsbetrag und dem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten, während § 340e Abs. 2 HGB

¹⁵ Vgl. Bieg (1998), 591; Krumnow ua., 2. Aufl., § 34 RechKredV Rn. 50.

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 11/6786, 26.

Hypothekendarlehen und andere Forderungen betrifft. Hätte der Gesetzgeber eine Zusammenfassung der gesondert auszuweisenden Unterschiedsbeträge für zulässig angesehen, wäre eine entsprechende Anweisung in § 340e Abs. 2 HGB erforderlich gewesen.

7.3.6. Nachrangige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

Als nachrangig sind gemäß § 4 Abs. 1 RechKredV Vermögensgegenstände und Schulden anzusehen, wenn sie als Forderungen oder Verbindlichkeiten im Fall der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen.

Der Ausweis der nachrangigen Forderungen ist anders geregelt als der der nachrangigen Verbindlichkeiten. Während auf der **Aktivseite** gesondert bei jedem Posten bzw. Unterposten „Darunter-Vermerke“ bzw. alternativ im Anhang entsprechende Angaben in der Reihenfolge der betroffenen Posten gemacht werden müssen, erfolgt auf der **Passivseite** ein zusammengefasster Ausweis in einem Posten. Für die in den Aktivposten 3. bis 5. enthaltenen Forderungen an **verbundene Unternehmen** und an Unternehmen, mit denen ein **Beteiligungsverhältnis** besteht, muss die Nachrangigkeit dieser Forderungen in einem Unterposten zum Unterposten nach § 3 RechKredV kenntlich bzw. entsprechende Anhangangaben gemacht werden. § 4 RechKredV sieht außer der (wahlweisen) Angabe der nachrangigen Forderungen in der Reihenfolge der betroffenen Bilanzposten im Anhang keine weiteren Erläuterungen vor.

Für den Passivposten „9. Nachrangige Verbindlichkeiten“ sind demgegenüber folgende Angaben im Anhang zu machen:

- der Betrag der für die nachrangigen Verbindlichkeiten angefallenen Aufwendungen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 RechKredV);
- zu jeder 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden Mittelaufnahme
 - der Betrag,
 - die Währung,
 - der Zinssatz,
 - die Fälligkeit, ferner
 - ob eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung entstehen kann,
 - die Bedingungen ihrer Nachrangigkeit und
 - die Bedingungen ihrer etwaigen Umwandlung in Kapital oder in eine andere Schuldform (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 RechKredV);
- zu anderen Mittelaufnahmen die wesentlichen Bedingungen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 RechKredV).

Die Angabe der wesentlichen Bedingungen zu **anderen Mittelaufnahmen** nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 RechKredV ist nur für die Mittelaufnahmen relevant, die nicht 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigen.

In der RechKredV wird nicht bestimmt, was unter dem Begriff „**wesentliche Bedingungen**“ zu verstehen ist. Eine generelle Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Es kommt vielmehr auf den Einzelfall an. In Anlehnung an Artikel 4 der Eigenmittelrichtlinie¹⁷ wird man zunächst Angaben zur **Fälligkeit** verlangen müssen. Von wesentlicher Bedeutung sind ferner Angaben zur **Nachrangigkeit**. Da der **Zinssatz** bei Verbindlichkeiten üblicherweise ein wesentliches Element ist, ferner bei nachrangigen Verbindlichkeiten einen Vergleich mit der Eigenkapitalverzinsung erlaubt, wird man auch die Angabe des Zinssatzes verlangen müssen. Darüber hinaus dürften je nach Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen weitere Angaben angebracht sein.

In den Betrag der für nachrangige Verbindlichkeiten angefallenen Aufwendungen sind **sämtliche** Aufwendungen einzurechnen, die für nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt entstanden sind. Eine getrennte Angabe der Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten und solche mit geringerem Anteil wird nicht verlangt.

7.3.7. Fremdwährungsaktiva und -passiva

Da § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB auch von Instituten zu beachten ist, müssen diese die

- Grundlagen für die Währungsumrechnung

im Anhang angeben. Darüber hinaus verlangt § 35 Abs. 1 Nr. 6 RechKredV, dass im Anhang der

- Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände und der
- Gesamtbetrag der Schulden,

die auf Fremdwährung lauten, jeweils in Euro angegeben wird.

Im Zusammenhang mit auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen und Schulden sind weiterhin folgende Anhangangaben von Bedeutung:

- Aufstellung über die Arten von am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Fremdwährungs-, zinsabhängigen und sonstigen Termingeschäften (§ 36 RechKredV). Dabei ist für die Termingeschäfte in fremder Währung anzugeben, ob ein wesentlicher Teil davon Deckungsgeschäfte sind und ob ein wesentlicher Teil davon auf Handelsgeschäfte entfällt.
- Angabe der Währung zu jeder 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden Mittelaufnahme (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 RechKredV).
- Aufgliederung verschiedener Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach geografischen Märkten (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV).

¹⁷ Richtlinie des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten, ABIEG Nr. L 124, 16.

7.3.8. Fristengliederung

Von der Verpflichtung zur Fristengliederung nach Restlaufzeiten sind nur die in § 9 RechKredV explizit genannten Forderungen und Verbindlichkeiten betroffen. Anteilige Zinsen und ähnliche das Geschäftsjahr betreffende Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen und bei Finanzdienstleistungsinstituten den Charakter von für diese Institute typische Forderungen und Verbindlichkeiten haben, brauchen nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert zu werden.

Wie bei Kündigungsgeldern, Geldern mit regelmäßiger Tilgung, täglich fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten, beim Zweiterwerb von Forderungen sowie bei Bausparkassen und Realkreditinstituten im Einzelnen vorzugehen ist, wird in Abschnitt 3.1.10. beschrieben. Eine Fristengliederung nach § 9 RechKredV könnte wie folgt aussehen (Abb. 7.2):

Bilanzposten	Restlaufzeit					
	bis 3 Monate EUR	3 Monate bis 1 Jahr EUR	im Folge- jahr fällig EUR	1 Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	un- be- stimmte Laufzeit EUR
Aktiva						
3. Forderungen an Kreditinstitute	X	X		X	X	
b) andere Forderungen *)	X	X		X	X	X
4. Forderungen an Kunden						
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			X			
Passiva						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	X	X		X	X	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden						
a) Spareinlagen						
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist	X	X		X	X	
b) andere Verbindlichkeiten						
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	X	X		X	X	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			X			
a) begebene Schuldverschreibungen						
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	X	X		X	X	

Abb. 7.2: Fristengliederung *) ohne die darin enthaltenen Bausparguthaben

7.3.9. Art und Zweck/Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften

Nach § 340a iVm. § 285 Nr. 3 HGB sind im Anhang Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, anzugeben. Diese neue Angabepflicht wurde mit dem BilMoG eingeführt.

Diese Vorschrift schreibt vor, dass Angaben über Art und Zweck der Geschäfte, die nicht in der Bilanz enthalten sind, und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft im Anhang zu machen sind, vorausgesetzt, dass die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, für die Gesellschaft wesentlich sind und die Offenlegung der Risiken und Vorteile für die Beurteilung ihrer Finanzlage notwendig ist.

Damit werden die Institute verpflichtet, nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte im Anhang anzugeben.¹⁸ **Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte** sind alle Transaktionen, die von vornherein dauerhaft keinen Eingang in die Handelsbilanz finden oder einen dauerhaften Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aus der Handelsbilanz nach sich ziehen.¹⁹ Sie können mit der Errichtung oder Nutzung von **Zweckgesellschaften**, mit Offshore-Geschäften oder sonstigen Geschäften verbunden sein, mit denen gleichzeitig auch andere wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder bilanzielle Zwecke verfolgt werden. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte können, müssen aber keine schwebenden Rechtsgeschäfte im handelsbilanziellen Sinne sein. Keinesfalls ist mit der Vorschrift beabsichtigt, dass alle am Bilanzstichtag kurzfristig in der Schwebelage befindlichen Lieferungen und Leistungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs angegeben werden.²⁰

Der Begriff „**Geschäft**“ ist zwar in einem weiten, funktionalen Sinn zu verstehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte regelmäßig rechtsgeschäftliche Vereinbarungen sind. Zu den relevanten Geschäften gehören zB:

- das Factoring,
- Pensionsgeschäfte,
- Konsignationslagervereinbarungen,
- Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung (take or pay-Verträge),
- Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen,
- Verpfändung von Aktiva,
- Leasingverträge,
- Auslagerung von Tätigkeiten und
- Ähnliches.

¹⁸ Vgl. BR-Drs. 344/08, 149.

¹⁹ Vgl. BR-Drs. 344/08, 149.

²⁰ Vgl. BR-Drs. 344/08, 149.

Die Angabe ist vorzunehmen, soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage **notwendig** ist. Im Verhältnis zu § 285 Nr. 3a HGB - dort wird der Begriff „von Bedeutung“ verwendet - ist der Begriff „notwendig“ enger zu interpretieren. Ob die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen und vorrangig von den finanziellen Auswirkungen des jeweiligen nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfts abhängig.²¹ Die Notwendigkeit der Angabe zur Beurteilung der Finanzlage impliziert gleichzeitig auch die Wesentlichkeit der Risiken und Vorteile des Geschäfts.

Die **Finanzlage** eines Unternehmens beschreibt seine Liquidität und Fähigkeit, vorhandenen Verpflichtungen in überschaubarem Zeitraum nachkommen zu können.²² Für die Beurteilung der Finanzlage sind Informationen über solche Risiken oder Vorteile notwendig, die erwarten lassen, dass sich die Liquiditätslage eines Unternehmens künftig wesentlich verbessert oder verschlechtert, oder durch die das Unternehmen künftig wesentlich besser oder schlechter in der Lage ist, seine bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Über **Risiken** ist nur soweit zu berichten, als diese nicht bereits bilanziell - bspw. durch Abschreibungen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen - abgebildet oder auf Dritte übertragen worden sind. Referenzzeitpunkt ist der Bilanzstichtag.²³ Die **Vorteile** und **Risiken** stehen gleichwertig nebeneinander. Es ist getrennt darüber zu berichten. Eine kompensatorische Betrachtung ist nicht zulässig

Ist eine Berichterstattung über die nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte aufgrund ihrer Bedeutung für die Beurteilung der Finanzlage notwendig, sind neben den Risiken und Vorteilen auch **Art und Zweck** des Geschäfts anzugeben. Mit der Angabe der **Art** eines Geschäfts ist dessen Klassifizierung verbunden. Denkbar ist bspw., die Geschäfte von der Art ihres Gegenstands her zu klassifizieren (zB Forderungsverbriefungen, Leasinggeschäfte, Pensionsgeschäfte). Dies erleichtert gleichzeitig auch die zulässige Portfolio- oder Gruppenbildung. Mit dem **Zweck** sind die Gründe für die Eingehung des nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfts darzulegen. Bei einem Leasinggeschäft könnte zB die Beschaffung liquider Mittel zur Durchführung von weitergehenden Investitionen bezweckt sein.²⁴

Soweit es sich bei dem nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäft um ein Dauerschuldverhältnis oder eine vergleichbare wie auch immer geartete Beziehung wirtschaftlicher Art handelt, ist die Angabe - soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist - zu jedem Bilanzstichtag bis zur vollständigen Abwicklung oder Beendigung des nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfts vorzunehmen.²⁵

²¹ Vgl. BR-Drs. 344/08, 150.

²² Vgl. BR-Drs. 344/08, 150.

²³ Vgl. BR-Drs. 344/08, 149.

²⁴ Vgl. BR-Drs. 344/08, 150.

²⁵ Vgl. BR-Drs. 344/08, 151.

Zur Abgrenzung der Anhangangaben nach § 285 Nr. 3 HGB von denen nach § 285 Nr. 3a HGB wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

7.3.10. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Nach § 340a iVm. § 285 Nr. 3a HGB ist im Anhang der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben.

Die Vorschrift des § 285 Nr. 3a HGB steht in engem Zusammenhang mit § 285 Nr. 3 HGB. Beide Normen überschneiden sich in ihrem sachlichen Anwendungsbereich. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, wird § 285 Nr. 3a HGB mit der Einschränkung versehen, dass nicht in der Bilanz erscheinende Verpflichtungen nur anzugeben sind, wenn die Angabe nicht bereits unter § 285 Nr. 3 HGB erfolgt ist. Sonstige finanzielle Verpflichtungen sind Verpflichtungen aus schwebenden Rechtsgeschäften oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen, die zu einer wesentlichen Belastung der Finanzlage eines Unternehmens führen können. Darüber hinaus sind Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen zu berücksichtigen, die sich noch nicht in einer Weise verdichtet haben, die einen Bilanzausweis rechtfertigt.²⁶ Weiterhin sind Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht bereits unter § 251 HGB fallen oder nach der RechKredV an dessen Stelle treten. Zu denken ist aber auch an zwangsläufige Folgeinvestitionen bereits begonnener Investitionsvorhaben oder künftige für das Unternehmen unabwendbare Großreparaturen, bei denen noch keine vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, mithin alle Lasten, denen sich das Unternehmen nicht einseitig entziehen kann.

Anstelle des § 251 HGB, der für Industrie- und Handelsunternehmen die Angabe der Haftungsverhältnisse unter dem Strich regelt, sind ausweislich des § 340a Abs. 2 Satz 2 HGB die durch Rechtsverordnung erlassenen Formblätter und anderen Vorschriften anzuwenden. Das bedeutet, dass an die Stelle des § 251 HGB die §§ 5, 24, 26, 27, 34 Abs. 2 Nr. 4, 35 Abs. 4 bis 6 RechKredV sowie § 340b Abs. 5 HGB treten. Daher ist im Anhang der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach den §§ 5, 24, 26, 27, 34 Abs. 2 Nr. 4, 35 Abs. 4 bis 6 RechKredV oder § 340b Abs. 5 HGB anzugeben sind.

Nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 RechKredV sind die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme für gemäß § 26 und § 27 RechKredV unter der Bilanz ausgewiesene Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen im Anhang anzugeben.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RechKredV braucht § 285 Satz 1 Nr. 3a HGB nicht angewendet zu werden, soweit diese Angaben in der Bilanz unter dem Strich gemacht werden.

²⁶ Vgl. BR-Drs. 344/08, 151.

Bezüglich der für die Angabe gemäß § 285 Satz 1 Nr. 3a HGB in Betracht kommenden Sachverhalte wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.²⁷

7.3.11. Handelsbestand an Finanzinstrumenten

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass sowohl § 285 HGB als auch § 35 RechKredV umfangreiche Anhangangaben zu den zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Instituten verlangen.

Angaben nach § 285 Nr. 20 HGB

Zu den nach § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB mit dem **beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten** verlangt § 285 Nr. 20 HGB folgende Anhangangaben:

- a) Die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden; sowie
- b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können.

Ausführliche Angaben nach § 285 Nr. 20a) HGB sind nach dem Gesetzgeber²⁸ nur dann erforderlich, wenn der beizulegende Zeitwert der Finanzinstrumente nicht unmittelbar auf einem eigenen Marktwert basiert, sondern auf der Anwendung von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden beruht. Gerade im letzten Fall sind die zentralen Annahmen - die wesentlichen objektiv nachvollziehbaren Parameter - anzugeben, die im Rahmen der Anwendung der Bewertungsmethode Berücksichtigung gefunden haben.

Nach § 285 Nr. 20b) HGB sind Angaben zu **Art und Umfang jeder Kategorie** der derivativen Finanzinstrumente zu machen. Die **Kategorisierung** der derivativen Finanzinstrumente hat sich an den dem jeweiligen derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerten bzw. dem abgesicherten Risiko zu orientieren. Denkbar ist beispielsweise eine Einteilung in zinsbezogene, währungsbezogene oder aktienbezogene derivative Finanzinstrumente usw.²⁹

Die Angabe des **Umfangs** erfordert eine Information über den Nominalwert.³⁰ Zudem sind für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente in diesem Zusammenhang die **wesentlichen Bedingungen** anzugeben, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die

²⁷ Vgl. WPH Bd. I 2006 F Tz. 659 ff. mwN.

²⁸ Vgl. BR-Drucksache 344/08, 155.

²⁹ Vgl. BR-Drucksache 344/08, 155.

³⁰ Vgl. BR-Drucksache 344/08, 155.

Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können. Mithin ist also eine Auskunft darüber zu geben, welchen Risiken die jeweiligen Kategorie der derivativen Finanzinstrumente ausgesetzt ist.³¹

Angaben nach § 35 RechKredV

§ 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV schreibt eine Aufgliederung des Bilanzpostens „Handelsbestand“ (**Aktivposten Nr. 6a**) in

- derivative Finanzinstrumente,
- Forderungen,
- Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere,
- Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie
- sonstige Vermögensgegenstände

und eine Aufgliederung des Bilanzpostens „Handelsbestand“ (**Passivposten Nr. 3a**) in

- derivative Finanzinstrumente und
- Verbindlichkeiten

vor.

Mit Nr. 1a in § 35 Abs. 1 RechKredV wird die Verpflichtung der Institute vorgesehen, im Anhang eine Aufgliederung der Bestände des Bilanzpostens „Handelsbestand“ vorzunehmen. Diese Aufgliederung orientiert sich an den Posten der Bilanz, in der die handelbaren Finanzinstrumente auszuweisen sind. Nachdem „*Forderungen*“ in verschiedenen Aktivposten auszuweisen sind, stellt sich hier die Frage, ob sie in § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV ergänzend nach den einzelnen Aktivposten 3. und 4. aufgliedert werden müssen. Eine solche weitere Aufgliederung wird gesetzlich zwar nicht explizit verlangt, ist jedoch zu empfehlen.

Die neu in den § 35 Abs. 1 RechKredV eingefügten Nr. 6a, 6b und 6c dienen dazu, die Bewertung des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert transparenter zu gestalten.

§ 35 Abs. 1 **Nr. 6a** RechKredV verlangt bei Finanzinstrumenten des Handelsbestands die Angabe

- der Methode der Ermittlung des Risikoabschlags nebst
- den wesentlichen Annahmen, insbesondere die Haltedauer, der Beobachtungszeitraum und das Konfidenzniveau sowie
- den absoluten Betrag des Risikoabschlags.

³¹ Vgl. BR-Drucksache 344/08, 155.

Die Nr. 6a verpflichtet zur Angabe der wesentlichen Parameter zur Berechnung des Risikoabschlags und des absoluten Betrags des Risikoabschlags.³²

§ 35 Abs. 1 Nr. 6b RechKredV verlangt in den Fällen der Umgliederung (Umwidmung) von Finanzinstrumenten vom Handelsbestand in den Anlagebestand

- die Gründe für die Umwidmung,
- den Betrag der umgegliederten Finanzinstrumente des Handelsbestands und
- die Auswirkungen der Umgliederung auf den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag sowie,
- für den Fall der Umgliederung wegen Aufgabe der Handelsabsicht, die außergewöhnlichen Umstände, die dies rechtfertigen.

Die Nr. 6b dient der Erläuterung von während des Geschäftsjahres vorgenommenen Umgliederungen (Umwidmungen).³³

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6c RechKredV ist anzugeben, ob innerhalb des Geschäftsjahres die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand geändert worden sind und welche Auswirkungen sich daraus auf den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ergeben. Nach Ansicht des Gesetzgebers³⁴ erzeugt diese Angabe eine hinreichende Transparenz bezüglich des Handelsbestands selbst. § 1a Abs. 4 KWG ermöglicht den Instituten, die institutsintern festgelegten nachprüfbaren Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in das Handelsbuch zu ändern.³⁵ Soweit der Handelsbestand von diesen Änderungen betroffen ist, ist dies nebst den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag im Anhang anzugeben.

7.3.12. Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte

Nach § 285 Nr. 21 HGB müssen im Anhang Angaben zu den „zumindest (...) nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind“ gemacht werden.

Ausgenommen hiervon sind „Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden in einem Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen“. Die Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist.

³² Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 210.

³³ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 210.

³⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 210.

³⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 210.

Mit dieser Vorschrift wird es den Instituten ermöglicht, entweder nur die wesentlichen marktüblichen Geschäfte anzugeben oder aber über alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu berichten.³⁶

Der Begriff „**Geschäft**“ ist im weitesten funktionalen Sinn zu verstehen. Gemeint sind nicht allein Rechtsgeschäfte, sondern auch andere Maßnahmen, die eine unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben, mithin alle Transaktionen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, die sich auf die Finanzlage eines Instituts auswirken können.³⁷ Dies können bspw. sein:³⁸

- Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Gebäuden, fertigen und unfertigen Waren oder Erzeugnissen,
- der Bezug oder die Erbringung von Dienstleistungen,
- die Nutzung oder Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen,
- Finanzierungen,
- die Gewährung von Bürgschaften oder anderen Sicherheiten,
- Produktionsverlagerungen, Produktionsänderungen,
- Investitionen,
- Stilllegungen von Betriebsteilen,
- Abstimmungen im Ein- und Verkauf, und
- die Übernahme der Erfüllung von Verbindlichkeiten.

Hierzu zählen bei Instituten auch sämtliche geschäftsüblichen Transaktionen wie Hereinnahme von Einlagen, Emission von Wertpapieren, Kauf und Verkauf von Wertpapieren usw. einschließlich der Abschluss von derivativen Finanzgeschäften. Unterlassene Rechtsgeschäfte und unterlassene Maßnahmen werden von § 285 Nr. 21 HGB nicht erfasst.

Ob ein Geschäft nicht zu **marktüblichen Bedingungen** zustande gekommen ist, ist im Wege eines Drittvergleichs festzustellen. Danach sind marktunübliche Bedingungen anzunehmen, wenn die dem Geschäft zugrunde liegenden Konditionen mit einem unabhängigen fremden Dritten - im positiven wie im negativen Sinne - nicht zu erreichen gewesen wären.³⁹ Werden alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen angegeben, ist eine Untergliederung in zu marktüblichen und zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte nicht erforderlich.⁴⁰

Ist vom Vorliegen wesentlicher zu marktunüblichen Bedingungen abgeschlossener Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen auszugehen, muss im Anhang über die **nahe stehenden Unternehmen oder Personen** und die **Art ihrer Beziehung**

³⁶ Vgl. BR-Drs. 344/08, 156.

³⁷ Vgl. BR-Drs. 344/08, 156.

³⁸ Vgl. BR-Drs. 344/08, 156.

³⁹ Vgl. BR-Drs. 344/08, 156.

⁴⁰ Vgl. BR-Drs. 344/08, 157.

zu dem berichtenden Institut sowie über den **Wertumfang** des Geschäfts berichtet werden.

Die Angaben über diese Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, soweit die getrennte Angabe für die Beurteilung der Finanzlage nicht notwendig ist. Die Möglichkeit der **Bündelung** findet ihre Grenze dort, wo die zur Verfügung gestellten Informationen dem Abschlussadressaten eine Beurteilung der Finanzlage noch nicht oder - wegen der Verwässerung - nicht mehr erlaubt. Die Informationen müssen den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, die Finanzlage des Instituts selbstständig zu beurteilen.

Die Angabepflicht ist für solche Geschäfte ausgeschlossen, die zwischen mittel- oder unmittelbar in 100%igem Anteilsbesitz des berichtspflichtigen Instituts stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen oder auch mit dem berichtspflichtigen Institut eingegangen werden. Die Freistellung wird auf in einen Konzernabschluss einbezogene Unternehmen beschränkt.⁴¹

7.3.13. Bildung von Bewertungseinheiten

Im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Bewertungseinheiten sind die Anhangangaben nach § 285 Nr. 23 HGB relevant. Für die Berichterstattung im Lagebericht bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264d HGB ist die Vorschrift des § 289 Abs. 5 HGB von Bedeutung. Darüber hinaus steht § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB im Zusammenhang mit Bewertungseinheiten.

Betrag der Grundgeschäfte, Art und Höhe der abgesicherten Risiken

Nach § 285 Nr. 23a) HGB ist der „*Betrag*“ anzugeben, mit dem jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder wahrscheinlich vorgesehene (erwartete) Transaktionen zur Absicherung „*welcher Risiken*“ in eine Bewertungseinheit einbezogen worden sind. Zudem sind „*die Arten von Bewertungseinheiten*“ anzugeben. Darüber hinaus ist über „*die Höhe*“ der mit den am Bilanzstichtag bestehenden Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken zu berichten.

Mit dem „*Betrag*“ in § 285 Nr. 23a) HGB ist der Buchwert gemeint, mit dem die Vermögensgegenstände bzw. Schulden erfasst sind. Bei schwebenden Geschäften bzw. bei erwarteten Transaktionen kann mit „*Betrag*“ nur das kontrahierte bzw. das geplante risikobehaftete Volumen der Geschäfte gemeint sein. Obwohl § 285 Nr. 23a) HGB im Gegensatz zu § 254 HGB von „*mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene(n) Transaktionen*“ und nicht von „*mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete(n) Transaktionen*“ spricht, ist damit ein und dasselbe gemeint.

⁴¹ Vgl. BR-Drs. 344/08, 157.

Die Begründung des Gesetzgebers⁴² spricht hinsichtlich der abgesicherten „**Risiken**“ von Zins-, Währungs-, Bonitäts- und Preisrisiken, jedoch ohne damit eine abschließende Aufzählung der für eine Absicherung zulässigen Risiken vorzunehmen. Damit können grundsätzlich alle auch bislang schon bei der Bildung von Bewertungseinheiten berücksichtigungsfähigen Risiken weiterhin abgesichert werden.

Hinsichtlich der „**Arten von Bewertungseinheiten**“ nennt die Begründung des Gesetzgebers⁴³ Micro-, Macro- und Portfolio Hedges. Damit wird zunächst klargestellt, dass künftig diese Arten von Bewertungseinheiten auf jeden Fall zulässig sind.

Bezüglich „**der Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken**“ nennt die Begründung des Gesetzgebers⁴⁴ das „Gesamtvolumen der mit den am Bilanzstichtag bestehenden Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken“. Damit ist nicht der ebenfalls in § 285 Nr. 23a) HGB anzugebende „Betrag“ der Vermögensgegenstände usw. gemeint. Vielmehr sind die abgesicherten Risiken zu quantifizieren und deren „Höhe“ bzw. deren „Gesamtvolumen“ im Anhang anzugeben. Der Gesetzgeber hat keine Vorgaben zur Ermittlung dieses Gesamtvolumens gemacht.

Wirksamkeit

§ 285 Nr. 23b) HGB verlangt für die jeweils abgesicherten Risiken Angaben dazu, „*warum*“, „*in welchem Umfang*“ und „*für welchen Zeitraum*“ sich die gegenläufigen Wertänderungen und Zahlungsströme „*künftig*“ vermutlich ausgleichen werden. Darüber hinaus ist die „*Methode der Ermittlung*“ zu erläutern.

Die Begründung des Gesetzgebers⁴⁵ führt aus, dass der Bilanzierende verpflichtet ist, „*Angaben bezüglich der Wirksamkeit der einzelnen am Bilanzstichtag bestehenden Bewertungseinheiten*“ zu machen. Aus der Begründung geht nicht hervor was mit „*der Wirksamkeit der einzelnen [...] Bewertungseinheiten*“ gemeint ist. Darunter können m.E. nur die in § 285 Nr. 23a) HGB genannten „*Arten von Bewertungseinheiten*“ verstanden werden. Mithin sind die Angaben nach § 285 Nr. 23b) HGB nach den Arten von Bewertungseinheiten iSd. § 285 Nr. 23a) HGB aufzugliedern.

Es ist damit anzugeben, (1) aus **welchen Gründen** („*warum*“) und in **welchem Umfang** sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme **am Bilanzstichtag** ausgleichen und (2) aus **welchen Gründen** („*warum*“) und in **welchem Umfang** sie sich **künftig**, d.h. bis zum vorgesehenen Ende der Bewertungseinheit, ausgleichen

⁴² Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

⁴³ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

⁴⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

⁴⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

werden.⁴⁶ In diesem Zusammenhang ist zudem zu erläutern, welche Methoden zur Ermittlung dieser Feststellungen angewandt wurden.⁴⁷

Erwartete Transaktionen

Nach § 285 Nr. 23c) HGB ist eine „*Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen*“, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden, erforderlich. Der Gesetzgeber spricht hier ebenso wie in § 254 HGB von „*erwarteten Transaktionen*“ obwohl er in § 285 Nr. 23a) HGB von „*vorgesehene Transaktionen*“ spricht. Es handelt sich in § 285 Nr. 23a) HGB um ein redaktionelles Versehen.

Die Angaben nach § 285 Nr. 23c) HGB betreffen die sog. antizipativen Bewertungseinheiten. An die Zulässigkeit antizipativer Bewertungseinheiten sind - so der Gesetzgeber⁴⁸ zutreffend - **strenge Anforderungen** zu stellen. Die Begründung (Zulässigkeit) einer antizipativen Bewertungseinheit setzt voraus, dass das gesicherte Grundgeschäft (die erwartete Transaktion) mit hoher Wahrscheinlichkeit eingegangen wird. Warum vom Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „hohe Wahrscheinlichkeit“ am Bilanzstichtag auszugehen ist, ist im Anhang für Dritte nachvollziehbar, mit plausiblen Gründen zu hinterlegen.⁴⁹ Werden derivative Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert unter den Anschaffungskosten liegt, als Sicherungsinstrumente in eine antizipative Bewertungseinheit einbezogen, ist dieser Umstand gesondert anzugeben. Des Weiteren ist zu erläutern, weshalb aus der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktion ein kompensierender Ertrag zu erwarten ist.⁵⁰

Öffnungsklausel

Der letzte Halbsatz des § 285 Nr. 23 HGB enthält eine Öffnungsklausel. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB brauchen im Anhang nur gemacht zu werden, „*soweit sie nicht Gegenstand des Lageberichts sind*“.⁵¹ Da die Begründung des Gesetzgebers von „*soweit*“ spricht, können diese Angaben ersatzweise nicht nur vollständig in den Lagebericht aufgenommen werden, sondern auch nur insoweit als der Bilanzierende dies für sachgerecht hält.

⁴⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

⁴⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

⁴⁸ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

⁴⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

⁵⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

⁵¹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, 176.

7.3.14. Angaben zu Investmentvermögen/Konsolidierungspflicht

Anhangangabe nach § 285 Nr. 26 HGB

Nach § 285 Nr. 26 HGB sind gesonderte Angaben zu Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen nach § 1 InvG oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen nach § 2 Abs. 9 InvG von mehr als 10 % vorzunehmen. Beteiligungen an Publikums-Sondervermögen, welche die Geringfügigkeitsgrenze von 10 % übersteigen, unterliegen damit lediglich den gesonderten Angabevorschriften des § 285 Nr. 26 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB und sind nicht zu konsolidieren.

Hierzu zählen die Anlageziele, der Wert nach § 36 InvG oder vergleichbare Vorschriften, die Differenz zum Buchwert, die erfolgte Ausschüttung für das Geschäftsjahr und Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

Außerdem sind die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB unter Angabe konkreter Anhaltspunkte, weshalb nicht von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist, anzugeben.

Konsolidierung von Spezial-Sondervermögen

Nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind auch solche sonstigen juristischen Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts als Zweckgesellschaften zu konsolidieren, an denen der Investor bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG.

Spezial-Sondervermögen sind Sondervermögen, deren Anteile aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit der KAG ausschließlich von Anlegern gehalten werden, die nicht natürliche Personen sind.

Nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB werden Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG auch dann von einer Konsolidierung ausgenommen, wenn der Investor an ihnen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt.

§ 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB ist als Ausnahmenvorschrift nach ihrem Wortlaut anzuwenden und findet damit nur auf inländische Spezial-Sondervermögen Anwendung. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB den Anwendungsbereich der Ausnahme versehentlich zu eng gezogen haben könnte. Vielmehr ist durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Legaldefinition des § 2 Abs. 3 InvG von einer bewussten Entscheidung auszugehen, dass inländische Spezial-Sondervermögen sowie von diesen gehaltene Investments von der Konsolidierung ausgenommen sein sollen, nicht aber vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder Publikums-Sondervermögen. Ausländische Investmentvermögen und/oder (inländische) Publikums-Sondervermögen, die ausschließlich von institutionellen Investoren gehalten werden, fallen daher nicht unter diese Ausnahmenvorschrift.

Anhangangaben bei Konsolidierung von Investmentvermögen

Nach § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB sind im Konzernanhang Angaben nur zu bestimmten in der Konzernbilanz ausgewiesenen Anteilen und Anlageaktien zu machen; das bedeutet, dass im Falle der Konsolidierung der betreffenden Beteiligung die Konzernanhangangabepflicht entfällt. Für den Fall, dass ein Publikums-Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft aufgrund von § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB als Tochtergesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen wird, sind damit keine Anhangangaben i.S.d. § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB vorzunehmen.

Davon unberührt bleibt das Erfordernis, Angaben nach § 285 Nr. 26 HGB im Anhang des Jahresabschlusses zu machen. Dies schließt damit auch diejenigen Anteile an Publikums- und Spezial-Sondervermögen oder Anlageaktien von Investmentaktiengesellschaften ein, die im HGB-Konzernabschluss konsolidiert werden.

7.3.15. Risikoeinschätzung bei Eventualverbindlichkeiten

Mit dem durch das BilMoG eingefügten § 34 Abs. 2 Nr. 4 RechKredV wird eine dem neuen § 285 Nr. 27 HGB entsprechende Vorschrift in der RechKredV verankert. Danach müssen Institute für gemäß § 26 RechKredV unter dem Bilanzstrich angegebene Eventualverbindlichkeiten und für gemäß § 27 RechKredV unter dem Strich angegebene andere Verpflichtungen eine begründete Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme im Anhang angeben.

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen regelmäßig in einer Gesamtsumme unter der Bilanz ausgewiesen werden, ohne dass für den Abschlussadressaten erkennbar wäre, wie sich die zugrunde liegenden Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse im Einzelnen aufschlüsseln und welche Risiken ihnen immanent sind.⁵²

Im Anhang sind die Erwägungen darzustellen, die der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme aus den für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bedeutsamen (wesentlichen) Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen zugrunde liegen. Anzugeben ist somit, aus welchen Gründen - unter Würdigung der bekannten Risiken - Eventualverbindlichkeiten als solche unter der Bilanz und nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

7.3.16. Gesamtbetrag der Beträge iSd. § 268 Abs. 8 HGB

§ 285 Nr. 28 HGB verlangt die Angabe des Gesamtbetrags der Beträge im Sinne des § 268 Abs. 8 HGB, aufgliedert in Beträge aus der Aktivierung selbst geschaffener

⁵² Vgl. BR-Drs. 344/08, 162.

immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktiva 11. Immaterielle Anlagewerte), Beträge aus der Aktivierung latenter Steuern und aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen zu beizulegenden Zeitwert.

Diese Norm dient dem Schutz der Gläubiger des Unternehmens. Die Vorschrift verpflichtet dazu, im Anhang den Gesamtbetrag der Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und latenter Steuern sowie aus der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert anzugeben. Damit wird transparent, in welchem Umfang im Jahresergebnis Erträge enthalten sind, die nicht ausgeschüttet werden können, soweit nicht in zumindest derselben Höhe jederzeit auflösbare Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags im Unternehmen vorhanden sind.

Die Vorschrift des § 285 Nr. 28 HGB ist in § 34 Abs. 1 Satz 1 RechKredV nicht aufgeführt. Es handelt sich dabei um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Dieses Versehen führt jedoch nicht dazu, dass Institute die entsprechende Anhangangabepflicht nicht zu beachten haben. Durch § 340a Abs. 1 HGB ist geregelt, dass Institute auf ihren Jahresabschluss grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden haben. Da die Vorschrift des § 285 Nr. 28 HGB in § 340a Abs. 2 HGB nicht von der Anwendung für Institute ausgenommen ist, ist § 285 Nr. 28 HGB auch für Institute uneingeschränkt anzuwenden. Das HGB steht als Gesetz im Normenrang über der RechKredV als Verordnung.

7.4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für den Gesamtbetrag der nachfolgenden Ertragsposten der Gewinn- und Verlustrechnung (nach dem Formblatt 2 nummeriert) hat gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 RechKredV im Anhang eine **Aufgliederung nach geografischen Märkten** zu erfolgen, soweit diese sich vom Standpunkt der Organisation des Instituts wesentlich voneinander unterscheiden:

1. Zinserträge,
2. laufende Erträge aus
 - a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren,
 - b) Beteiligungen,
 - c) Anteilen an verbundenen Unternehmen,
4. Provisionserträge,
5. Nettoertrag des Handelsbestands,
8. sonstige betriebliche Erträge.

Die Aufgliederung kann nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 RechKredV unterbleiben, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Institut oder einem Unternehmen, von dem das Institut mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Ebenso wie bei der Aufgliederung der Umsatzerlöse nach § 285 Nr. 4 HGB im Anhang von Industrie- und Handelsunternehmen ist auch bei der Aufgliederung der in § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV genannten Ertragsposten der **Stetigkeitsgrundsatz** zu beachten. Das bedingt, dass die nach sachgerechten Kriterien erfolgte Aufgliederung in den Folgeperioden nicht ohne vernünftigen Grund geändert werden darf.⁵³

Im Gegensatz zu § 285 Nr. 4 HGB wird in § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV nicht verlangt, die Ertragsposten nach „Tätigkeitsbereichen“ aufzugliedern. Die Aufgliederung nach „Tätigkeitsbereichen“ ergibt sich bei Instituten praktisch bereits aus den in § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV genannten Ertragsposten.

Der Grundgedanke für die Angabepflicht nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV ist, dass im Jahresabschluss erkennbar werden soll, in welchem Umfang das Institut von den Risiken, insbesondere vom Währungsrisiko und vom Länderrisiko, verschiedener Märkte betroffen ist.

Obwohl § 285 Nr. 4 HGB eine Aufgliederung von „geografisch bestimmten Märkten“ fordert und § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV nur eine Aufgliederung von „geografischen Märkten“, soll die Aufgliederung gemäß beider Vorschriften nach Ländern oder Ländergruppen erfolgen.⁵⁴ Gebiete mit einer Risikostruktur und mit Bedingungen, die sich

⁵³ Vgl. ADS 6. Aufl. § 285 HGB Rn. 85.

⁵⁴ Vgl. BeBiKo 6. Aufl. § 285 HGB Rn. 75; Bieg (1998), 624.

nicht wesentlich voneinander unterscheiden, können dabei als ein Markt (Region) betrachtet werden. Maßgebend ist das Gebiet, in dem der Empfänger der Leistung seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unerheblich ist, wo die Leistung des Instituts durch den Kunden genutzt wird, falls dies überhaupt festgestellt werden kann. Hat das Institut in verschiedenen Ländern Filialen, die für bestimmte (geografische) Märkte zuständig sind, kann darüber hinaus eine entsprechende Aufgliederung nach Filialen infrage kommen.

Die Märkte müssen sich „vom Standpunkt der Organisation des Instituts **wesentlich voneinander unterscheiden**“. Die Aufgliederung wird demnach so zu wählen sein, dass die für das Institut jeweils relevanten Märkte sichtbar werden, soweit auf ihnen unterschiedliche Bedingungen und Risiken bestehen.⁵⁵ Nimmt innerhalb einer Region ein Land eine Sonderstellung ein, so kann darauf beispielsweise durch einen Daruntervermerk hingewiesen werden.⁵⁶

Im Posten „**Nettoertrag des Handelsbestands**“ ist der (positive) Unterschiedsbetrag der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands, Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen sowie der Erträge aus Zuschreibungen und der Aufwendungen aus Abschreibungen bei diesen Vermögensgegenständen auszuweisen (§ 340c Abs. 1 HGB). Die Aufgliederung dieses aus verrechneten Aufwendungen und Erträgen bestehenden Postens nach geografischen Märkten kann nur erfolgen, soweit sich die verschiedenen Märkte auch in der Organisation der Handelsaktivitäten niederschlagen, zB wenn von organisatorisch getrennten, regional zuständigen Auslandsfilialen selbstständig auf den jeweiligen regionalen Märkten gehandelt wird.⁵⁷ Bei einem zentralen Handel, der nicht nach Regionen, sondern nach Produkten unterscheidet, entfällt dagegen die Aufgliederung.

Die **Darstellung** der Aufgliederung der in § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV genannten Ertragsposten steht im Ermessen des Instituts. Die Aufgliederung kann sowohl durch absolute Zahlen als auch durch Verhältniszahlen oder in grafischer Form dargestellt werden.⁵⁸ Eine verbale Beschreibung reicht nicht aus.

⁵⁵ Vgl. WPH Bd. I 2006 F Tz. 708.

⁵⁶ Vgl. ADS 6. Aufl. § 285 HGB Rn. 92.

⁵⁷ Vgl. Krumnow ua., 2. Aufl., § 34 RechKredV Rn. 17.

⁵⁸ Vgl. ADS 6. Aufl. § 285 HGB Rn. 95.

7.5. Sonstige Angaben

7.5.1. Angaben zu Prüfungs- und Beratungshonoraren

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, wurden mit dem BilReG neue Angabepflichten zu Honoraren des Abschlussprüfers für Prüfungs- und darüber hinaus gehende Leistungen normiert.⁵⁹ Diese Angabepflichten wurden mit dem BilMoG modifiziert. Danach sieht § 285 Nr. 17 HGB die Angabe des vom Abschlussprüfer **für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar**, aufgeschlüsselt in das Honorar für

- die Abschlussprüfungsleistungen,
- andere Bestätigungsleistungen,
- Steuerberatungsleistungen und
- sonstige Leistungen,

vor, soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind. Diese Angabe ist von allen Instituten zu machen.

7.5.2. Aufstellung über noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Gemäß § 36 Satz 1 RechKredV ist in den Anhang eine **Aufstellung** über die **Arten** von am **Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten** Fremdwährungs-, zinsabhängigen und sonstigen **Termingeschäften**, die lediglich ein Erfüllungsrisiko sowie Währungs-, Zins- und/oder sonstige Marktpreisrisiken aus offenen und im Falle eines Adressenausfalls auch aus geschlossenen Positionen beinhalten, aufzunehmen. Zu den von den Verbänden empfohlenen Anhangangaben wird auf Scharpf/Luz verwiesen.⁶⁰

Betragsmäßige Angaben sind nicht erforderlich. Vielmehr sind in die Aufstellung lediglich die **Art** der Fremdwährungs-, zinsabhängigen und sonstigen Termingeschäfte aufzunehmen, und zwar nur für die **am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Geschäfte**.⁶¹

In § 36 Satz 2 Nr. 1 bis 3 RechKredV sind Termingeschäfte aufgezählt, die in die Aufstellung im Anhang einzubeziehen sind. Es handelt sich um:

- Termingeschäfte in fremden Währungen, insbesondere Devisentermingeschäfte, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Zins-/Währungsswaps,

⁵⁹ Zur erstmaligen Anwendung vgl. Art. 58 Abs. 3 Satz 1 EGHGB; zu Zweifelsfragen vgl. 201. Sitzung des IDW HFA, IDW FN 2006, 370.

⁶⁰ Vgl. Scharpf/Luz, 787 ff.

⁶¹ Zur Abbildung des Zinsrisikomanagements in der Handels- und Steuerbilanz vgl. Oestreicher, 145 ff.

Stillhalterverpflichtungen aus Devisenoptionsgeschäften, Devisenoptionsrechte,

- Termingeschäfte in Gold und anderen Edelmetallen, Edelmetallterminkontrakte, Stillhalterverpflichtungen aus Goldoptionen, Goldoptionsrechte,
- verzinsliche Wertpapiere, Zinsterminkontrakte, Forward Rate Agreements, Stillhalterverpflichtungen aus Zinsoptionen, Zinsoptionsrechte, Zinsswaps, Abnahmeverpflichtungen aus Forward Forward Deposits; Lieferverpflichtungen aus solchen Geschäften sind in dem Unterposten der Bilanz „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ (Passivposten Nr. 2 unter dem Strich Buchstabe c) zu vermerken,
- Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken, insbesondere aktienkursbezogene Termingeschäfte, Stillhalterverpflichtungen aus Aktienoptionen, Aktienoptionsrechte, Indexterminkontrakte, Stillhalterverpflichtungen aus Indexoptionen, Indexoptionsrechte.

Für jeden der drei Posten ist anzugeben (§ 36 Satz 3 RechKredV), ob

- ein wesentlicher Teil davon zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen wurde und ob
- ein wesentlicher Teil davon auf Handelsgeschäfte entfällt.